

Eltern- und Gönnerverein



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Der Eltern- und Gönnerverein Pfadi Mülistei ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit eigener Rechtspersönlichkeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Eltern- und Gönnerverein hat seinen Sitz in Stettlen.

Art. 2

1. Der Eltern- und Gönnerverein bezweckt die Unterstützung der Tätigkeit der Pfadi Mülistei mit Rat und Tat sowie finanziellen Mitteln.
2. Seinen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:
 - a) Erstellung und/oder Miete sowie Unterhalt und Betrieb von Pfadiheimen.
 - b) Finanzielle und tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung von Anlässen und Lagern.
 - c) Finanzielle Unterstützung beim Kauf von Ausrüstungsgegenständen für den allgemeinen Gebrauch (Zelt- und Lagermaterial, Heimausrüstungsgegenstände, Heimbibliothek usw.).
 - d) Unterstützung der Tätigkeit der Pfadileiter mit Rat und Tat.
 - e) Förderung der Bestrebungen der Pfadibewegung.
 - f) Pflege der Kontakte und Geselligkeit.
3. Der Verein bezweckt nicht Mitbestimmung oder Mitsprache in internen Angelegenheiten der Pfadi Mülistei.

2. Haftung

Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Mittel

Art. 4

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Darüber hinaus finanziert sich der Verein über die Einnahmen aus der Vermietung von Vereinsräumlichkeiten, Veranstaltungen sowie Zuwendungen Dritter.

4. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vereinsmitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Art. 6

1. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
2. Vereinsmitglieder, die im Vorstand und/oder Kommissionen des EGV tätig sind oder in der Pfadi Müllstei eine Leitungsfunktion haben, sind während dieser Zeit von der Beitragspflicht befreit.
3. Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden und ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 7

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Die Austrittserklärung ist nur auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu mitzuteilen.
3. Liegen triftige Gründe vor, kann die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstandes jederzeit Mitglieder ausschliessen.
4. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung ohne weiteres durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Austretende, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder verlieren sowohl jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen als auch ihre Mitgliedschaftsrechte.

Art. 8

1. Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht gestattet.
2. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

5. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Zwei Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen

Art. 10

1. Die Vereinsversammlung aller Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.
3. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder jederzeit einberufen werden.
4. Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
5. An den Vereinsversammlungen kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die auf der Einladung traktandiert sind.
6. Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Revisoren. Eine Abwahl erfordert eine Zweidrittelmehrheit.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes. Festsetzung des Jahresbudgets, Entlastung der übrigen Vereinsorgane. Bestimmung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen.
 - c) Festsetzung der Jahresbeiträge; Ausgabe von Anteilscheinen.
 - d) Statutenänderungen, Auflösung oder Fusion des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit).
 - e) Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit).
 - f) Bestimmung der Heimstandorte im Einvernehmen mit den Begünstigten.
7. Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, erfolgen Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme. Geheime Wahlen oder Abstimmungen sind ausgeschlossen.

Art. 11

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Sekretär
 - e) einem Beisitzer
 - f) Abteilungsleiter der Pfadi Mülstei
 - g) Kommissionspräsidenten
2. Mit Ausnahme von Präsident, Kassier und Sekretär konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf seiner Mitglieder. Er kann weitere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen beiziehen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Präsident und Kassier werden alternierend zu den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt.
5. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet den Verein, bereitet die Vereinsversammlungen vor und bringt deren Beschlüsse zur Ausführung. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch den Vorstand geregelt. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 13

Die beiden Rechnungsrevisoren werden jährlich alternierend auf jeweils zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung samt Belegen und berichten mit Anträgen zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Unterschrift

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten/Vizepräsidenten mit dem Kassier/Sekretär kollektiv geführt.

Art. 15

Die Hauptversammlung kann einer Kommission oder einem Vereinsmitglied die Befugnis erteilen, spezifische Rechtsgeschäfte mit Einzelunterschrift einzugehen. So werden beispielsweise Mietverträge von den zuständigen Kommissionsmitgliedern stellvertretend und rechtsverbindlich gezeichnet.

7. Schlussbestimmungen

Art. 16

1. Statutenrevisionen und die Vereinsauflösung erfolgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinne und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen und steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten sind am 17. Juni 1975 von der konstituierenden Vereinsversammlung genehmigt worden.

Änderungen:

- HV 84 Änderung des Vereinsnamens
- HV 92 Änderung des Vereinsnamens
- HV 94 Änderung von Art. 4c
- HV 11 Änderung von Art. 16 Kapital bei Auflösung an steuerbefreite Institution
- HV 13 Totalrevision der Statuten

Stettlen, 26. April 2013

Der Präsident:

Der Sekretär:

A. Bosshard

M. Sommer